

3R Kompetenznetzwerk NRW, Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
z.Hd. Dr. Nicole Schertl  
Referat 321 – Tierschutz  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

*Geschäftsstelle:*  
3R Kompetenznetzwerk NRW  
Medizinische Fakultät der  
Universität Bonn  
Gebäude 33, 1. OG  
Venusberg-Campus 1  
53127 Bonn

+49 (0)228 287 192 99  
3r-netzwerk-nrw@ukbonn.de  
www.3r-netzwerk.nrw

01.03.2024

### **Stellungnahme des 3R-Kompetenznetzwerkes NRW zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)**

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme, der wir hiermit sehr gerne, in gemeinschaftlicher Abstimmung mit der GV-SOLAS, nachkommen. Der vorliegende Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ betrifft in Teilen auch die für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere. Wir möchten im Einzelnen zu den betreffenden Punkten Stellung nehmen und sehen den dringenden Bedarf für Änderungen bzw. Präzisierung.

Tierversuche tragen wesentlich dazu bei, grundlegende Erkenntnisse in der biomedizinischen Forschung zu erlangen und den medizinischen Fortschritt voranzutreiben. Auch wenn zunehmend Alternativmethoden ohne die Verwendung von lebenden Tieren entwickelt werden, ist ein kompletter Verzicht auf Tierversuche in absehbarer Zeit nicht möglich. Es ist daher dringend erforderlich, dass das tierexperimentelle Arbeiten in Deutschland rechtssicher möglich bleibt. Alle Mitglieder des 3R-Kompetenznetzwerk NRW, denen die acht medizinischen Fakultäten des Landes (RWTH Aachen, Universität Bielefeld, Ruhr-Uni Bochum, Universität Bonn, Universität Duisburg-Essen, Universität Düsseldorf, Universität Köln und Universität Münster) angehören, vereint das gemeinsame Ziel den medizinischen Fortschritt in Einklang mit bestmöglichen Tierwohl zu bringen. Aus diesem Grund begrüßen und unterstützen das 3R-Kompetenznetzwerk NRW und die GV-SOLAS ein Tierschutzgesetz, das sich auch für den Schutz der Versuchstiere einsetzt und dabei klare rechtliche Rahmenbedingungen für Forschende schafft. Wir sehen allerdings in dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzes eine deutliche Verschlechterung der Rechtssicherheit für Forschungsgruppen und §11-Erlaubnis-Inhabende. Nicht nur für den Forschungsstandort Nordrhein-Westfalen, sondern für die gesamte Wissenschaftslandschaft in Deutschland führt die Verschärfung von §17 in der Gesetzesnovelle zu einem deutlichen Standortnachteil.

Die Änderungen des **§ 17** erweitern den Tatbestand des Tötens von Tieren. So kann eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten oder länger verhängt werden, ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe. Bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe kann bereits bei leichtfertigem Handeln verhängt werden (§17 Abs. 2). Der unbestimmte Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“

in § 17 Abs. 1 ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland durch die neue Formulierung immer noch nicht rechtssicher geklärt.

Der Nachweis des „Vernünftigen Grundes“ stellt eine rein deutsche Problematik dar, da diese Begrifflichkeit in keinem anderen Tierschutzgesetz der europäischen Mitgliedsstaaten verankert ist. Allein Österreich stellt eine Ausnahme dar. Jedoch wird hier Rechtssicherheit gewährleistet, in dem in Österreich ein spezielles Gesetz für Tierversuche geschaffen wurde (Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren – TVG 2012).

Der Paragraph 17 bezieht eine beharrliche Wiederholung sowie eine große Zahl an Wirbeltieren ohne Ausnahme ein. Damit sind sowohl die Zucht als auch die Haltung und die Verwendung von Versuchstieren für wissenschaftliche Zwecke explizit von dieser Rechtsunsicherheit betroffen. Die Zucht von Versuchstieren, insbesondere genetisch bzw. gentechnisch veränderten Tieren, kann – trotz gewissenhafter und bedarfsgerechter Planung – dazu führen, dass Tiere geworfen werden, die nicht in der weiteren Zucht oder den Versuchen verwendet werden können. Gentechnisch veränderte Tiere werden für Untersuchungen der Genfunktion und Genregulation im Gesamtorganismus, zur Erstellung von Krankheitsmodellen sowie zur Herstellung biologisch aktiver Proteine oder modifizierter Produkte tierischen Ursprungs verwendet.

Bereits unter der aktuellen Gesetzgebung unterliegen Versuchstiere vor der Tötung der sogenannten „Kaskadenregelung“ im Sinne einer Zweitnutzung für andere Verwendungen. Unter dieser Regelung fällt die Prüfung, ob die Tiere für Ausbildungsvorhaben, der Gewinnung von Organen und Geweben oder durch die Vermittlung an andere Forschungsgruppen eine Anwendung finden. Nicht genetisch veränderte Tiere können außerdem auch als Futtertiere abgegeben werden. Für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, bleibt nur die tierschutzgerechte Tötung, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind. Die sogenannte Kaskadenregelung ist in vielen Forschungseinrichtungen Deutschlands etabliert und findet bei zahlreichen Behörden Anerkennung. Dass dieser Umstand ein großes Problem darstellt, zeigen die Zahlen: Es wurden in 2022 in Deutschland rund 1,77 Millionen nicht in Tierversuchen verwendete Tiere getötet gegenüber rund 2,4 Millionen Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden konnten (aus: „Zahlen zu den 2022 in Deutschland verwendeten Versuchstieren“).

Dennoch bleibt für das Töten von nicht für die Zucht oder wissenschaftliche Zwecke nutzbaren Tieren eine Rechtsunsicherheit, welche durch die geplante Verschärfung des § 17 noch weiter erhöht wird, denn in allen deutschen Tierlaboren müssen regelmäßig größere Zahlen von Wirbeltieren (vor allem Mäuse) getötet werden.

### **Konsequenzen:**

Zukünftig wäre keine Person mehr bereit notwendige Tötungen durchzuführen und auch keine natürliche Person wäre zukünftig bereit, die Verantwortung für die Zucht und Haltung von Versuchstieren (§11 Genehmigung) zu übernehmen. Die Verantwortung von natürlichen Personen

(Tierhausleitende Person) würde auf die juristische Person (Einrichtung) übertragen. Dies führt dazu, dass präklinische Forschung in Deutschland *de facto* deutlich weiter zunehmend erschwert wird. Die unmittelbare Folge ist die Verlagerung der Zucht und Haltung von Versuchstieren und deren wissenschaftliche Verwendung ins Ausland, was den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig schwächen wird.

### Lösungsvorschläge:

Die Lösung des Problems sehen wir in der Schaffung und in der Präzisierung von Rechtssicherheit durch die Anpassung des §11b des Referentenentwurfs. Im Folgenden möchten wir Ihnen Lösungsvorschläge vorstellen:

1. *Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für die Züchtung oder durch biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind. Die Anwendung einer Kaskadenregel zur Prüfung möglicher sinnvoller Zweitnutzung ist auf alle überzähligen, nicht für die Zucht oder wissenschaftliche Zwecke verwendbaren Tiere anzuwenden.*

oder

2. *Ein rechtssicherer Rahmen könnte alternativ bewirkt werden, wenn klar geregelt würde, dass eine Tierversuchsgenehmigung auch die erforderlichen versuchsspezifischen Zuchten und die Tötung der nicht verwendbaren Tiere beinhaltet. Damit würden auch Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Behörden geschaffen.*

oder

3. *Klare Definition des Begriffs „vernünftiger Grund zum Töten von Tieren in Tierversuchen und beim Töten von Tieren, die nicht in Tierversuchen verwendet werden können (aus der Zucht und Haltung)“ oder die alternative Schaffung eines Tierversuchsgesetzes nach dem Vorbild Österreichs.*

oder

4. *Um im Sinne der 3R sicherzustellen, dass Tötungen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben, könnten rechtlich bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden: Tierversuchseinrichtungen unterstehen bereits aktuell einer sehr engen und direkten Aufsicht durch die Landesbehörden. Die Länder sind sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich sehr bewusst. Insofern würde die Aufnahme einer Strategie zur Reduktion von Versuchstieren, auch in der Zucht, in die §11 Haltungserlaubnis den geeigneten Weg darstellen, um Forschungsfreiheit und Tierschutz in Deutschland in Einklang zu bringen zu wahren.*

Des Weiteren möchten wir zu folgendem Punkt im Referentenentwurf auch Stellung beziehen:

Im **§ 4b Nr. 1**, Buchstabe d & e sollen die Regelungen zur Tötung von Tieren erweitert werden, indem das taxonomisch enggefaste Wort „Wirbeltier“ durch das allgemeinere Wort „Tier“ ersetzt werden soll.

Als Tierversuch, werden Eingriffe an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken verstanden, wenn diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Allerdings sind hier nur die Tierspezies zu berücksichtigen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen über eine Empfindungsfähigkeit verfügen. Insbesondere für Versuche im Bereich der Grundlagenforschung werden in Tierversuchen auch Insekten oder „Würmer“ verwendet, die durch die geplante Erweiterung der Regelung in §4b eingeschlossen würden.

**Lösungsvorschlag:**

*Eine klarstellende Beschränkung auf die Begriffe „Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden“ wäre an dieser Stelle sinnvoll.*

Abschließend möchten wir an dieser Stelle deutlich hervorheben, dass es uns als 3R-Kompetenznetzwerk NRW nicht um weniger Tierschutz geht, sondern um Rechtssicherheit für innovative Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland. Allen Mitgliedern der 3R-Kompetenznetzwerk ist es ein zentrales Anliegen den biomedizinischen Fortschritt und damit auch eine international konkurrenzfähige Forschung in Einklang mit dem bestmöglichen Tierschutz zu bringen an einem starken Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen und Deutschland.

Wir bedanken uns für Ihre Zeit und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



Michael To Vinh  
Netzwerkmanager 3R-Kompetenznetzwerk NRW



Univ.-Prof. Dr. med. René H. Tolba  
Steering Committee Mitglied des 3R-Kompetenznetzwerkes NRW